

Zuständigkeitsordnung der Stadt Nideggen

Aufgrund der §§ 41 Abs. 1 a und 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 12.04.2011 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Rat bildet folgende gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss zugleich Wahlprüfungsausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Daneben bildet der Rat folgende weitere Ausschüsse:
 - a) Bau-, Planungs-, Denkmal-, Umweltausschuss
 - b) Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport
 - c) Ausschuss für Stadtentwicklung und Tourismus.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Sämtliche Ausschüsse haben grundsätzlich für Ihren Aufgabenbereich die Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung einschließlich Vergaben, für die nach dem erforderlichen haushaltsrechtlichen Verfahren Mittel bereitgestellt sind und zur Verfügung stehen, soweit in den nachfolgenden speziellen Bestimmungen keine Einschränkungen enthalten sind.
- (2) Der Rat kann für Ausschüsse, bei denen eine Mitwirkung beratender Mitglieder kraft sondergesetzlicher Vorschrift nicht ausgeschlossen ist, Mitglieder zur ständigen Beratung in Sachfragen bestellen.
- (3) Mehrfachberatungen desselben Einzelthemas in verschiedenen Ausschüssen sollen möglichst unterbleiben und auf Grundsatzfragen beschränkt werden.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss (Wahlprüfungsausschuss)

- 1) Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab (§ 59 Abs. 1 GO NW). Er berät über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht Fachausschüssen zugewiesen oder der Bürgermeisterin übertragen sind.

- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit
 - a) sie nicht zu den dem Rat zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Aufgaben nach § 41 Abs. 1 GO NW gehören,
 - b) sie nicht den Fachausschüssen durch die Zuständigkeitsordnung zur Entscheidung übertragen worden sind,
 - c) sie nach gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Zuständigkeitsordnung nicht in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin fallen.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet gemäß § 59 Abs. 2 GO NRW die Haushaltssatzung vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.
- (4) Soweit die Behandlung einer Angelegenheit in die Zuständigkeit mehrerer Fachausschüsse fällt, obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss, soweit der Rat nicht zuständig ist, die Entscheidung in der Sache. Die einzelnen Fachausschüsse unterbreiten dem Haupt- und Finanzausschuss Beschlussempfehlungen zur Vorbereitung der Entscheidung
- (5) In seiner Funktion als Wahlprüfungsausschuss nimmt der Haupt- und Finanzausschuss die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben des Kommunalwahlgesetzes wahr.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben entsprechend den Vorschriften der GO NRW wahr.

§ 5 Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport

- (1) Der Ausschuss berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über alle äußeren und inneren Angelegenheiten der städtischen Schulen.
- (2) Der Ausschuss berät über
 - a) die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen im Bereich der Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe in städtischer und freier Trägerschaft (z.B. Kindergärten, Kinderspielplätze, Altenheime etc.),
 - b) die Förderung des Sports und Einrichtungen der Stadt für sportliche Zwecke,

- c) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Menschen in besonderen Lebenslagen, Behinderten, Asylbewerbern, Flüchtlingen und Aussiedlern.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über
- a) die Zuwendungen an Vereine, Verbände oder Organisationen mit sozialem Charakter, sofern die Zuwendung den Betrag von 100,00 € im Einzelfall übersteigt; sofern die Zuwendung den Betrag von 1.000,00 € übersteigt, ist ein Empfehlungsbeschluss an den Hauptausschuss zu fassen,
 - b) die Grundsätze zur Förderung des Sports,
 - c) die generelle Neufassung von Belegungsplänen und über Anträge auf Änderung bestehender Belegungspläne im Einzelfall, sofern eine einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten (Vereine, Stadtsportverband u. Bürgermeisterin) nicht zustande kommt,
 - d) die Benutzungsordnung für die städtischen Sportstätten.
- (4) Er entscheidet in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der durch das erforderliche haushaltsrechtliche Verfahren für seine Aufgaben bereitgestellten Mittel, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

§ 6 Bau-, Planungs-, Denkmal-, Umweltausschuss

- (1) Dem Ausschuss obliegt die Beratung über
- a) alle Maßnahmen auf dem Gebiet des Hoch- und Tiefbaues, soweit nicht die Bürgermeisterin zuständig ist,
 - b) die Anlage und Erweiterung der Friedhöfe,
 - c) die in Planung zu nehmenden Hoch- und Tiefbaumaßnahmen einschließlich der Bestimmung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten, soweit nicht die Bürgermeisterin zuständig ist,
 - d) Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau mit einer voraussichtlichen Summe von mehr als 50.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall,
 - e) Grundsätze, Leitlinien und Rahmenrichtlinien zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen, zur Erhaltung der Lebensfähigkeit des Naturhaushaltes, namentlich zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, zur Luft-, Boden- und Wasserreinhaltung und zur Lärmbekämpfung,
 - f) die städtischen Stellungnahmen zur Abfallbeseitigung sowie zu Natur- und Landschaftsplänen,

- g) Maßnahmen, die in Natur- und Landschaftsschutzgebiete eingreifen, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind und einer Ausnahmege-
nehmigung bedürfen,
 - h) städtische Maßnahmen an Gewässern,
 - i) Maßnahmen zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft.
- (2) Er entscheidet über
- a) die Erteilung des Einvernehmens i. S. des § 14 Abs. 2 BauGB, soweit nicht die Bürgermeisterin zuständig ist,
 - b) die Zustimmung i. S. des § 32 BauGB, sofern die Stadt Bedarfs- oder Erschließungsträger ist,
 - c) die Erteilung des Einvernehmens i. S. der §§ 34 und 35 in Verbindung mit § 36 BauGB, einschließlich der Stellungnahme zu Widersprüchen in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - d) alle notwendigen Verfahrensschritte im Rahmen des Flächennutzungs-
planes und der Bebauungspläne mit Ausnahme der das jeweilige Ver-
fahren abschließenden Feststellungs- bzw. Satzungsbeschlüsse,
 - e) die Feststellung des Ausbauplanes und der bautechnischen Ausbaumerkmale bei städtischen Straßenbeleuchtungsanlagen,
 - f) die Benennung von Stadteinrichtungen einschließlich Straßen,
 - g) die vorläufige Unterschutzstellung von Denkmälern nach § 4 Denkmal-
schutzgesetz,
 - h) die Förderung von Denkmälern aus den Pauschalzuweisungen des Lan-
des oder aus Stadtmitteln nach § 35 DSchG, soweit die Fördermittel im
Einzelfall 5.000,00 € überschreiten; sofern die Fördermittel den Betrag
von 10.000,00 € übersteigen, ist ein Empfehlungsbeschluss an den
Hauptausschuss zu fassen,
 - i) Erlaubnisse nach § 9 Abs. 1 und 2 DSchG sowie die Erteilung des Ein-
vernehmens im Falle des § 9 Abs. 3 DSchG, soweit es sich um Fälle von
grundsätzlicher Bedeutung handelt,
 - j) das Auflegen von Förderprogrammen bzw. die Festlegung von Werbe-
maßnahmen zur Regenwassernutzung und Eigenkompostierung.
- (3) Er entscheidet in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der durch das er-
forderliche haushaltsrechtliche Verfahren für seine Aufgaben bereitgestellten
Mittel, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

§ 7 Ausschuss für Stadtentwicklung und Tourismus

- (1) Der Ausschuss berät über
 - a) die Gesamtentwicklung der Stadt; dies beinhaltet die räumliche, historische sowie die strukturelle Entwicklung,
 - b) die städtischen Gesamtplanungen, insbesondere über den Flächennutzungsplan, über die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen, über den Erlass von Veränderungssperren und Ortslagensatzungen sowie über Planung anderer Träger, und über Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung zur Ordnung und Verbesserung des Straßenverkehrs,
 - c) die Bauleitplanung vor dem Entwurfsbeschluss; bei Änderungsverfahren sowie bei Entwurfsänderungen während des Verfahrens berät der Ausschuss nur, soweit es sich um umweltrelevante Änderungen handelt,
 - d) die Förderung des kulturellen Lebens, der Erwachsenenbildung, der Naherholung, des Tourismus, der Heimatpflege sowie der Partnerschaften,
 - e) die Angelegenheiten des Personennahverkehrs.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über
 - a) die Planung aller kulturellen Veranstaltungen der Stadt, soweit die Gesamtsumme der Honorare für die Einzelveranstaltung den Betrag von 1.000,00 € übersteigt; sofern die Gesamtsumme der Honorare den Betrag von 2.000,00 € übersteigt, ist ein Empfehlungsbeschluss an den Hauptausschuss zu fassen,
 - b) die Verteilung der Mittel zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege von mehr als 100,00 € im Einzelfall, soweit sie nicht von der Bürgermeisterin aufgrund von Richtlinien gewährt werden; sofern die Mittel den Betrag von 300,00 € übersteigen, ist ein Empfehlungsbeschluss an den Hauptausschuss zu fassen,
 - c) den Erwerb von Kunstgegenständen, Museumsstücken und Archivalien im Betrag von mehr als 100,00 € im Einzelfall; sofern der Erwerb im Betrag 300,00 € übersteigt, ist ein Empfehlungsbeschluss an den Hauptausschuss zu fassen,
 - d) die Durchführung von Veranstaltungen und die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Partnerschaften.
- (3) Er entscheidet in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der durch das erforderliche haushaltsrechtliche Verfahren für seine Aufgaben bereitgestellten Mittel, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

§ 8 Bürgermeisterin

- (1) Die Bürgermeisterin nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr (§ 41 Abs. 3 GO). Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein solches Geschäft vorliegt. In Zweifelsfällen holt sie die Entscheidung des Hauptausschusses ein.
- (2) Sie entscheidet insbesondere über
 - a) die Stundung von Geldforderungen der Stadt bis 10.000,00 € oder bis zu 36 Monate,
 - b) die Niederschlagung von Geldforderungen der Stadt bis 5.000,00 € im Einzelfall,
 - c) den Erlass von Geldforderungen der Stadt aus Billigkeitsgründen bis 1.000,00 € im Einzelfall,
 - d) die Erhebung von Klage vor Gericht bei einem Streitwert bis 5.000,00 €,
 - e) die Vergabe aller Lieferungen und Leistungen im Rahmen der durch das haushaltsrechtliche Verfahren bereitgestellten Mittel, sofern die Auftragssumme im Einzelfall 50.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt,
 - f) den Abschluss von Miet- oder Leasingverträgen über Arbeitsmittel und dergl., im Rahmen der durch den Haushalt bereitgestellten Mittel, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs erforderlich ist,
 - g) die Förderung von Denkmälern aus Pauschalzuweisungen des Landes oder aus Stadtmitteln nach § 35 Denkmalschutzgesetz bis zu 5.000,00 € im Einzelfall,
 - h) die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte, soweit der Kaufpreis im Einzelfall bis 5.000,00 € beträgt,
 - i) die Erteilung des Einvernehmens gem. § 14 Abs. 2 BauGB, wenn der der Veränderungssperre zugrunde liegende Anlass nicht berührt wird,
 - j) die Erteilung des Einvernehmens gem. § 31 Abs. 1 BauGB,
 - k) die Erteilung des Einvernehmens nach § 31 Abs. 2 BauGB,
 - l) die Erteilung des Einvernehmens nach §§ 34 und 35 BauGB außer in Fällen grundsätzlicher Bedeutung,
 - m) Zuwendungen an Vereine, Verbände oder Organisationen mit sozialem Charakter bis 100,00 € im Einzelfall,
 - n) die Verteilung der Mittel zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege bis 100,00 € im Einzelfall,

- o) den Erwerb von Kunstgegenständen, Museumsstücken und Archivalien im Betrag bis 100,00 € im Einzelfall,
- p) die Zuwendung der Haushaltsmittel zur Förderung des Umweltschutzes bis zum Betrag von 100,00 €.
- q) das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 29 Abs. 2 GO NRW.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Zuständigkeitsordnung tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 17.11.2009 außer Kraft.